

# **Organisationsreglement**

## **Einwohnergemeinde Oeschenbach**



# Inhaltsverzeichnis <sup>1)</sup>

1) Teilrevision vom 29.11.2018

|    |                                         |
|----|-----------------------------------------|
| 3  | Organisation                            |
| 3  | Gemeindeorgane                          |
| 3  | Stimmberechtigte                        |
| 4  | Gemeinderat                             |
| 6  | Rechnungsprüfungsorgan                  |
| 6  | Kommissionen                            |
| 7  | Gemeindepersonal                        |
| 7  | Sekretariat                             |
| 7  | Politische Rechte                       |
| 7  | Stimmrecht                              |
| 7  | Initiative                              |
| 8  | Petition                                |
| 9  | Verfahren an der Gemeindeversammlung    |
| 9  | Allgemeines                             |
| 10 | Abstimmungen                            |
| 12 | Wahlen                                  |
| 15 | Öffentlichkeit, Information, Protokolle |
| 15 | Öffentlichkeit                          |
| 16 | Information                             |
| 16 | Protokolle                              |
| 17 | Aufgaben                                |
| 17 | Aufgabenerfüllung                       |
| 18 | Aufgabenerfüllung                       |
| 18 | Verantwortlichkeit und Rechtspflege     |
| 18 | Verantwortlichkeit                      |
| 19 | Rechtspflege                            |
| 20 | Übergangs- und Schlussbestimmungen      |
| 22 | Auftragszeugnis                         |
| 23 | Anhang I: Verwandteneintrag             |
| 24 | Anhang II: Kommissionen                 |

## Organisation

### Gemeindeorgane

#### Organe

**Art. 1** Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

### Stimmberechtigte

#### Grundsatz

**Art. 2** Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

#### Zuständigkeit a) Wahlen

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person),
- b) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates,<sup>1)</sup>
- c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang II vorgesehen<sup>2)</sup>

#### b) Sachgeschäfte

**Art. 4** Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
- c) die Jahresrechnung
- d) soweit Fr. 20'000.00 übersteigend:

- neue Ausgaben
- von Gemeindeverträgen unterbreitete Sachgeschäfte
- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
- Finanzanlagen in Immobilien
- Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
- Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
- Verzicht auf Einnahmen
- Anhebung oder Belligung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen<sup>3)</sup>
- Aufheben<sup>3)</sup>

1) Teilrevision vom 29.11.2018

2) Teilrevision vom 29.11.2018

3) Teilrevision vom 29.11.2018

|                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                           |
|-------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| Wiederkehrende Ausgaben             | <p><b>Art. 5</b> Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 4 Mal kleiner als für einmalige.</p> <p><b>e)</b> bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden</p> <p><b>f)</b> die Einteilung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Veränderung des Gebietes oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei blosse Grenzvereinbarungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.<sup>1)</sup></p> <p><b>g)</b> Die Versammlung beschliesst die Einsetzung der externen Revisionsstelle auf eine Dauer von 4 Jahren.<sup>2)</sup></p> |                           |
| Nachkredite<br>a) zu neuen Ausgaben | <p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammen gerechnet werden.</p> <p><sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.</p> <p><sup>3</sup> Betrag der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.</p>                                                                                                                                                                                                                                  | b) zu gebundenen Ausgaben |
|                                     | <p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.</p> <p><sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | c) Sorgfaltpflicht        |
|                                     | <p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet</p> <p><sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltpflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.</p>                                                                                                                                                                                                                                | Grundsatz                 |
| Mitgliederzahl                      | <p><b>Art. 9</b> Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.</p> <p><b>Art. 10</b> Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                           |

1) Teilrevision vom 29.11.2018

2) Teilrevision vom 29.11.2018

**Art. 12** <sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

<sup>2</sup> Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

<sup>3</sup> Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

<sup>4</sup> Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, Verordnungen zu erlassen.

**Art. 13** <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einen seiner Mitglieder, einen Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeinderatpersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbstständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

<sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

**Art. 13a** Im Falle einer Katastrophe oder in Notlagen im Gemeindegebiet Geschehen wird dem Gemeinderatspräsidenten oder der Gemeinderatspräsidentin, dessen oder deren Stellvertretung und dem Gemeinderat oder der Gemeinderatspräsidentin eine finanzielle Befugnis von CHF 10'000.00 für zeitlich dringlich anzuordnende Massnahmen erteilt. <sup>1)</sup>

**Art. 14** <sup>1</sup> Die Gemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Gemeinderatspräsidentin oder des Gemeinderatspräsidenten und der Gemeinderatspräsidentin oder des Gemeinderatspräsidenten <sup>2)</sup>

<sup>2</sup> ist die Gemeinderatspräsidentin oder der Gemeinderatspräsident verpflichtet, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied, ist die Gemeinderatspräsidentin oder der Gemeinderatspräsident verpflichtet, unterschreibt ebenfalls ein Gemeinderatsmitglied. <sup>3)</sup>

1) Teilrevision vom 29.11.2018

2) Teilrevision vom 29.11.2018

3) Teilrevision vom 29.11.2018

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                |                                |                                |                                |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 1) Teilrevision vom 29.11.2018 | 2) Teilrevision vom 29.11.2018 | 3) Teilrevision vom 29.11.2018 | 4) Teilrevision vom 29.11.2018 |
| <p><b>Rechnungsprüfungsorgan<sup>3)</sup></b></p> <p><b>Grundsatz</b></p> <p><b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine privat-rechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle.</p> <p><sup>2</sup> Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wahlbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.</p> <p><sup>3</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich in der Herbstausgabe der Dorfzeitung.</p> <p><b>Kommissionen</b></p> <p><b>Ständige Kommissionen</b></p> <p><b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang II zum Reglement <sup>4)</sup> bestimmt.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisationen und Mitgliederzahl. <sup>5)</sup></p> <p><b>Nichtständige Kommissionen</b></p> <p><b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.</p> <p><sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.</p> |                                |                                |                                |                                |
| <p><sup>1</sup> Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich die Gemeinde durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten und der Gemeindeverwalterin oder des Gemeindeverwalters. Bei Zahlungsaufträgen genügt hingegen die Einzelunterschrift der Gemeindeverwalterin oder des Gemeindeverwalters. Ist die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen im Anhang II dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss. <sup>3)</sup></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                |                                |                                |                                |

## Delegation

**Art. 18<sup>1</sup>** Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.  
<sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.  
<sup>3</sup> Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

## Gemeindepersonal

**Art. 19** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

## Sekretariat

### Stellung

**Art. 20** Die Sekretärin oder der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie oder er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.<sup>1)</sup>

## Politische Rechte

## Stimmrecht

**Art. 21<sup>1</sup>** Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

<sup>2</sup> Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

## Initiative

## Grundsatz

**Art. 22<sup>1</sup>** Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

1) Teilrevision vom 29.11.2018

|                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|-------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gültigkeit        | <p><sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,</li> <li>– inner der Frist nach Art. 23 eingereicht ist,</li> <li>– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestellt ist,</li> <li>– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,</li> <li>– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und</li> <li>– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.</li> </ul> |
| Anmeldung         | <p><b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zur Prüfung einzureichen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Prüfung           | <p><sup>2</sup> Die Verwaltung prüft ein Begehren inner Monatfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.</p> <p><sup>3</sup> Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Einreichungsfrist | <p><sup>4</sup> Die Initiative muss inner sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.</p> <p><sup>5</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Ungültigkeit      | <p><b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an das Ergebnis der Prüfung der Gemeindeverwaltung gebunden.</p> <p><sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 22 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>                                                                                                                                                                                          |
| Behandlungsfrist  | <p><b>Art. 25</b> Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative inner acht Monaten seit der Einreichung.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Petition          | <p><b>Art. 26</b> <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Petition          | <p><sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |

## Verfahren an der Gemeindeversammlung

| Allgemeines                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Zeit der Versammlung-<br>ein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                   |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>Art. 27<sup>1</sup></b> Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;</li> <li>- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen;</li> </ul> | <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p> |
| Einberufung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <p><b>Art. 28</b> Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.</p>                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                   |
| Traktanden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <p><b>Art. 29</b> Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                   |
| Erheblichkeitskriterien von<br>Anträgen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <p><b>Art. 30<sup>1</sup></b> Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.</p>                                                                                                                  |                                                                                                                                   |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.</p>                                                                                                                                                                                                                                                | <p><sup>3</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>                   |
| Rügepflicht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <p><b>Art. 31<sup>1</sup></b> Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p><sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p> |                                                                                                                                   |
| Vorsitz                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <p><b>Art. 32<sup>1</sup></b> Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.</p> <p><sup>2</sup> Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p><sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.</p>                                                                                                 |                                                                                                                                   |

|                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Eröffnung            | <b>Art. 33</b> Die Präsidentin oder der Präsident                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Eintreten            | <b>Art. 34</b> Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Beratung             | <b>Art. 35</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äußern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.<br><br><sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.<br><br><sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.                                                                                                                                   |
| Ordnungsantrag       | <b>Art. 36</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.<br><br><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.<br><br><sup>3</sup> Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, die Sprecherinnen und Sprecher der vorbereitenden Organe und – wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initiativen das Wort. |
| Abstimmungen         | <b>Art. 37</b> Die Präsidentin oder der Präsident                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Allgemeines          | – schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will, und – erläutert das Abstimmungsverfahren <sup>1)</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Abstimmungsverfahren | <b>Art. 38</b> <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |

1) Teilrevision vom 29.11.2018

- 2 Die Präsidentin oder der Präsident
  - unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
  - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
  - lässt über einen allfälligen Rückweisansatz abstimmen,
  - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
  - lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 39) ermitteln.

#### Gruppensieger (Cupsystem)

**Art. 39** 1 Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ – „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

2 Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäß Abs. 1 so lange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

3 Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.<sup>1)</sup>

#### Schlussabstimmung

**Art. 40** Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die berechnigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

#### Form

**Art. 41** 1 Die Versammlung stimmt offen ab.

2 Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

#### Stichentscheid

**Art. 42** Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmenungleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.

#### Konsultativabstimmung

**Art. 43** 1 Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

2 Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

3 Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 37 ff.).

## Wahlen

### Wahbarkeit

#### Art. 44 Wahbar sind

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.<sup>1)</sup>

### Unvereinbarkeit

**Art. 45** <sup>1</sup> Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

<sup>3</sup> Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

### Verwandtschafts-

#### schluss

**Art. 46** Der Verwandtschaftsauschluss für den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungsorgane richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang I).

### Ausscheidungsregeln

**Art. 47** <sup>1</sup> Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 46, gilt mangelte freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

<sup>2</sup> Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen, gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht.

<sup>3</sup> Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

### Offenlegungspflicht

**Art. 48** Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidungsbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offen zu legen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

**Art. 49** Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.  
 2 Die Mitglieder des Gemeinderates werden gestaffelt gewählt. Es finden alle zwei Jahre Gemeinderatswahlen statt.

Amtsdauer

**Art. 50** Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.  
 3 Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.  
 3 Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.  
 4 Die Amtszeitbeschränkung gilt nicht für die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans und für die Mitglieder des Abstimmungsausschusses.<sup>1)</sup>

Amtszeitbeschränkung

**Art. 51** Jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person, die in ein Organ der Gemeinde gewählt wird, ist verpflichtet, dieses Amt während wenigstens zwei Jahren auszuüben, wenn dieses nebenamtlich zu versehen und für die betroffene Person zumutbar ist, und wenn kein Ablehnungsgrund nach Abs. 2 vorliegt.

Amtszwang

2 Ablehnungsgründe sind:  
 a) das zurückgelegte 60. Altersjahr oder  
 b) Krankheit oder andere wichtige Gründe, welche die Ausübung des Amtes verhindern oder unzumutbar machen.  
 3 Das Ablehnungsgesuch ist innerz zehn Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige oder seit dem nachträglichen Eintritt des Ablehnungsgrundes schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

4 Wer sich weigert, ein Amt der Gemeinde gemäss Abs. 1 zu versehen, wird mit Busse bis CHF 5'000.00 bestraft. Das Verfahren richtet sich nach Art. 59 f. des Gemeindegesetzes.  
 5 Die Verpflichtung zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied eines Stimm- und Wahlausschusses richtet sich gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.<sup>2)</sup>

1) Teilrevision vom 29.11.2018  
 2) Teilrevision vom 29.11.2018

- a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Stimmberechtigten ein, Wahlvorschläge zu machen.<sup>1)</sup>
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgesetzten als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmentzählerinnen und Stimmentzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeinderäte oder dem Gemeinderat.<sup>2)</sup>
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
- sowie Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
  - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmentzählerinnen und Stimmentzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmentzählerinnen und Stimmentzähler sowie die Gemeinderäte oder der Gemeinderat
- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind
  - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
  - ermitteln das Ergebnis.<sup>3)</sup>

Ungültiger Wahlgang

Art. 53 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 54 Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 55 Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

<sup>2)</sup> Die Stimmentzählerinnen und Stimmentzähler sowie die Gemeinderäte oder der Gemeinderat streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.<sup>4)</sup>

1) Teilrevision vom 29.11.2018  
2) Teilrevision vom 29.11.2018  
3) Teilrevision vom 29.11.2018  
4) Teilrevision vom 29.11.2018

|                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|--------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ermittlung         | <p><b>Art. 56 § 1</b> Die Gesamtzahl der eingelangten gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.</p> <p><sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorschläge das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p> |
| Zweiter Wahlgang   | <p><b>Art. 57 § 1</b> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p><sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorschläge, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p><sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.</p>                                         |
| Minderheitenschutz | <p><b>Art. 58</b> Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.</p> <p><b>Art. 59</b> Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmenungleichheit das Los.</p>                                                                                                                                                                                                                                             |

## Öffentlichkeit, Information, Protokolle

|                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Öffentlichkeit               | <p><b>Art. 60 § 1</b> Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.</p> <p><sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p><sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmausgabe nicht aufgezeichnet wird.</p> |
| Gemeindeversammlung          | <p><b>Art. 61 § 1</b> Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>                                                                                                                                            |
| Gemeinderat und Kommissionen |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

## Information

Information der Bevöl-  
kerung

**Art. 62** <sup>1</sup> Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

<sup>2</sup> Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

**Art. 63** <sup>1</sup> Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

<sup>2</sup> Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Informations- und Da-  
tenschutzgesetz-  
gebung

Vorschriften der Ge-  
meinde

**Art. 64** Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

## Protokolle

a) Grundsatz

**Art. 65** Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

**Art. 66** <sup>1</sup> Das Protokoll enthält

a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,  
b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,

c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der

Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,

d) Reihenfolge der Traktanden,

e) Anträge,

f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,

g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,

h) Rügen nach Art. 48a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),

i) Zusammenfassung der Beratung und

j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

<sup>2</sup> Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

- c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls
- Art. 67** <sup>1</sup> Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf. <sup>1)</sup>
- <sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.
- <sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.
- d) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle
- Art. 68** <sup>1</sup> Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.
- <sup>2</sup> Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

## Aufgaben

### Aufgabenwahrnehmung

#### Grundsatz

**Art. 69** <sup>1</sup> Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

<sup>2</sup> Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

#### Selbstgewählte Aufgaben

a) Grundlage

**Art. 70** Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

#### b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung

**Art. 71** <sup>1</sup> Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

<sup>2</sup> Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

#### Überprüfung

**Art. 72** Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

## Aufgabenerfüllung

### Grundsatz

**Art. 73** <sup>1</sup> Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungsgesetzlich und kostenorientiert zu erfüllen.

### Überprüfung der Leistungserbringung

**Art. 74** <sup>1</sup> Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

### Träger der Aufgaben

**Art. 74** <sup>1</sup> Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie  
a) selbst erfüllen,  
b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder  
c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

<sup>2</sup> Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

### Art. 75 Aufgehoben <sup>1)</sup>

### Erfüllung durch Dritte

**Art. 75** <sup>1</sup> Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe. <sup>2)</sup>

<sup>2</sup> Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt. <sup>3)</sup>

## Verantwortlichkeit und Rechtspflege

### Verantwortlichkeit

### Sorgfalts- und Schweigepflicht

**Art. 76** <sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

<sup>2</sup> Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

<sup>3</sup> Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

1) Teilrevision vom 29.11.2018

2) Teilrevision vom 29.11.2018

3) Teilrevision vom 29.11.2018

**Verprechen**

**Art. 77** Vor dem ihnen übergeordneten Organ und vor ihrem Amtsantritt leisten

a) die Mitglieder des Gemeinderates,  
b) die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans,  
c) die Mitglieder von Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen sowie das Gemeindepersonal

das Versprechen, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürgerinnen und Bürger zu achten, die Verfassung und Gesetze von Bund, Kanton und Gemeinde zu befolgen und die Pflichten ihres Amtes sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen.

**Disziplinarische Verantwortlichkeit**

**Art. 78** Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

<sup>1</sup> Die Regierungsveranstaltungen oder der Regierungsveranstaltung ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

<sup>3</sup> Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

<sup>4</sup> Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

<sup>5</sup> Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

a) Verweis  
b) Busse bis CHF 5'000.00  
c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

<sup>6</sup> Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständigen kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

**Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit**

**Art. 79** Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

<sup>1</sup> Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Träger öffentlichen Gemeindaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

<sup>3</sup> Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

## Rechtspflege

### Beschwerde

**Art. 80<sup>1</sup>** Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.  
<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Anhang

**Art. 81** Die Versammlung erlässt den Anhang I (Verwandtenausschluss) und den Anhang II (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.<sup>1)</sup>

### Übergangsbestimmungen

**Art. 82** Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

### Inkrafttreten

**Art. 83<sup>1</sup>** Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.  
<sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 07. Dezember 2006 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

### Genehmigung

**Art. 84** Die Versammlung der Einwohnergemeinde Geschenbach vom 05. Dezember 2013 nahm dieses Reglement an.

### 1. Teilrevision

**Art. 85** Die 1. Teilrevision (Anpassung Inhaltsverzeichnis, Streichung Art. 3 Bst. c, Anpassung Art. 1 Bst. b, c und d, Neuaufnahme Art. 4 Abs. 2, Änderung Art. 15, Art. 23 und 24, Änderung Art. 27, Änderung Art. 44 Bst. c, Korrektur Art. 51 Abs. 4, Änderung Art. 54 und Art. 56, Änderung Art. 78 Abs. 6 Bst. b, Änderung Art. 79 Abs. 4 und Art. 80 Abs. 2, Neuaufnahme Art. 85) ist von der Versammlung der Einwohnergemeinde Geschenbach am 01. Dezember 2016 genehmigt worden. Sie tritt per sofort in Kraft unter Vorbehalt der Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung.

### 2. Teilrevision

**Art. 86** Die 2. Teilrevision ist von der Versammlung der Einwohnergemeinde Geschenbach am 29. November 2018 genehmigt worden. Sie tritt per sofort in Kraft unter Vorbehalt der Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung.<sup>2)</sup>

1) Teilrevision vom 29.11.2018

2) Teilrevision vom 29.11.2018

W. H. H. H.

am: 13. März 2019

GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung

S. Simon Wildi

Die Gemeindeverwalterin:  
S. Simon Wildi

T. Schneebberger

Der Präsident:  
T. Schneebberger

**Auflagezeugnis**

Die Gemeindegemeinschaft hat die Totalrevision des Organisationsreglementes vom 06. November 2013 bis 05. Dezember 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindegemeinschaft öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage in den Amtsanzeigern vom 24. Oktober 2013 und 31. Oktober 2013 bekannt.

4943 Gessenbach, 10.01.2014

Die Gemeindegemeinschaft:  
S. Simon Wildi

.....  
S. Simon Wildi

**Auflagezeugnis**

Die Gemeindegemeinschaft hat die 1. Teilrevision des Organisationsreglementes vom 01. November 2016 bis 30. November 2016 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindegemeinschaft öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 27. Oktober 2016 bekannt.

4943 Gessenbach, 19. Januar 2017

Die Gemeindegemeinschaft:  
S. Simon Wildi

.....  
S. Simon Wildi

**Auflagezeugnis**

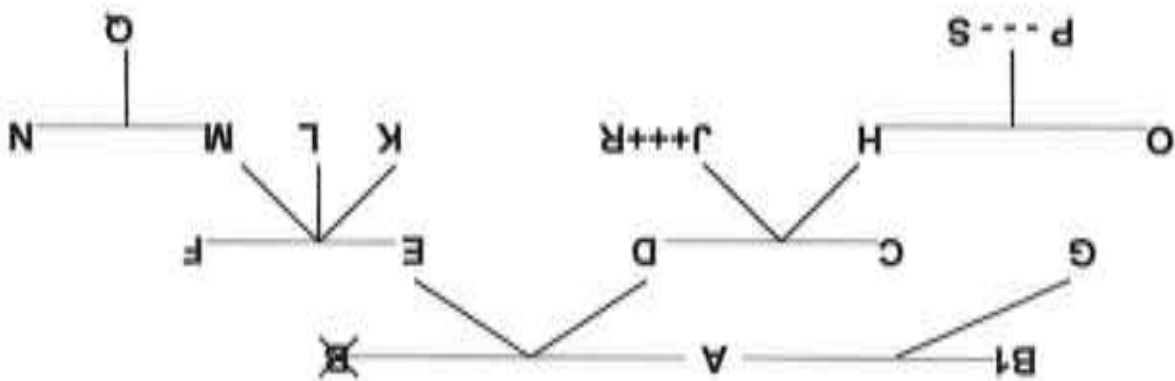
Die Gemeindegemeinschaft hat die 2. Teilrevision des Organisationsreglementes vom 31. Oktober 2018 bis 29. November 2018 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindegemeinschaft öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 25. Oktober 2018 bekannt.

4943 Gessenbach, 29. November 2018

Die Gemeindegemeinschaft:  
S. Simon Wildi

.....  
S. Simon Wildi

# Anhang I: Verwandtenausschluss



Legende:

— = Ehe

| = Abstammung

= verstorben

+++ = eingetragene Partnerschaft

--- = faktische Lebensgemeinschaft

| Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören |                                          |                                                            |
|-----------------------------------------------------|------------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| a) Verwandte in gerader Linie                       | Eltern - Kinder                          | A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J          |
|                                                     | Grosseltern - Grosskinder                | A mit H, J, K, L und M                                     |
|                                                     | Urgrosseltern - Urgrosskinder            | A mit P und Q                                              |
|                                                     | Schwiegerelemente                        | A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; G und D mit R |
| b) Verschwägerete in gerader Linie                  | Schwiegerson/Schwieger-tochter           | O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D                |
|                                                     | Stiefeltern/Stiefkinder                  | B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E                          |
|                                                     | Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester | K mit L und M; H mit J; G mit D und E                      |
| c) voll- und halbblütige Geschwister                | Ehepartner                               | A mit B1; C mit D; O mit H                                 |
| d) Ehepaare                                         | eingetragener Lebenspartner              | J mit R                                                    |
| e) eingetragene Partnerschaft                       | Lebenspartner                            | P mit S                                                    |
| f) faktische Lebensgemeinschaft                     |                                          |                                                            |

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,

- Mitgliedern von Kommissionen oder

- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

## Anhang II: nichtständige Kommission

### Wahl- und Abstimmungsausschuss

Mitgliederzahl:

Abstimmung

Wahlen

3

4 \*

Mitglied von Amtes wegen

Wahlorgan

Gemeinderat

Übergeordnete Stelle

Gemeinderat

Aufgaben und Kompetenzen

Verantwortlich für die eidgenössischen und kantonalen  
Abstimmungen

Finanzielle Befugnisse

Keine

Unterschrift

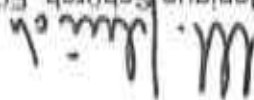
Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der  
Sekretär im Rahmen ihrer Aufgaben

Dauer

Der Abstimmungsausschuss wird für jede Abstimmung neu  
zusammengestellt – mit Ausnahme des Präsidiums

\* Bei Wahlen besteht der Ausschuss aus dem Präsident oder der Präsidentin  
(Gemeindeverwalter oder Gemeindeverwalterin und bei dessen oder deren Abwesenheit der  
Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin oder ein Gemeinderatsmitglied) sowie drei  
weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

- Regierungsrat Oberaargau (1 Ex.)

Monique Schürch, Fürsprecherin  
Leiterin GemeinderichtAbteilung Gemeinden  
Amt für Gemeinden und Raumordnung

Je ein Exemplar dieser Verfügung und der genehmigten Teilrevision des Organisationsreglements sind für das Amtsrarchiv bestimmt.

5. Diese Verfügung ist der Einwohnergemeinde Oeschenbach unter Beilage eines Exemplars der genehmigten Teilrevision des Organisationsreglements zu eröffnen.
4. Gegen diese Verfügung kann innerhalb 30 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Spiechergasse 12, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppel und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 56 GG LV, Art. 43 Abs. 3 GV und Art. 74 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 3. Mai 1989, VRPG, BSG 155.21). Eine Beschwerde kann von der Partei, die mit einer minimalen Wahrscheinlichkeit ein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden (Art. 15 und 79a VRPG).
3. Es werden keine Gebühren erhoben.
2. Die Einwohnergemeinde Oeschenbach wird angewiesen, die Inkraftsetzung der Teilrevision des Organisationsreglements gemäss Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111) öffentlich bekanntzumachen.
1. Die von der Versammlung der Einwohnergemeinde Oeschenbach am 29. November 2018 beschlossene Teilrevision des Organisationsreglements wird in Anwendung von Art. 56 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.111) **genehmigt**.



# Einwohnergemeinde Oeschenbach Teilrevision Organisationsreglement Genehmigung nach Art. 56 Gemeindegesetz (GG)

13. März 2018

U/Zeichen Denise Bregy  
Mail: denise.bregy@jgk.be.ch  
G-Nr.: 2018.JGK.762Nydegasse 11/13  
3011 Bern  
Telefon 031 633 77 77  
Telefax 031 634 51 55  
www.be.ch/agrJustiz-, Gemeinde- und  
Kirchendirektion des Kan-  
tons Bern  
Direction de la justice, des affaires  
communales et des affaires ecclésiast-  
iques du canton de Berne

Verfügung

Office des affaires communales  
et de l'organisation du territoireAmt für Gemeinden  
und Raumordnung

